

Anlage 18 zum LRV SGB IX: Rahmenleistungsbeschreibung Assistenz für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und / oder Suchterkrankung

	Leistungsmerkmale	Beschreibung
1.	Leistungsbezeichnung	<p>Assistenz für erwachsene Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und / oder Suchterkrankung</p> <p>Sie ersetzt die bisherige Leistungstypbeschreibungen Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit psychischer Erkrankung (LT 10) und Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Sucht- und Drogenkrankungen (LT 11)</p>
2.	Rechtsgrundlage	Assistenzleistung gemäß §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, 78 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB IX
3.	Kurze Beschreibung der Leistung	<p>Leistungen zur sozialen Teilhabe als Unterstützung der individuellen Lebensführung und bei der selbstbestimmten und eigenständigen Gestaltung des Alltages im persönlichen Lebensumfeld in Form von einfacher Assistenz im Sinne von § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX und qualifizierter Assistenz im Sinne von § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.</p> <p>Die fachliche Ausgestaltung ist in einer Konzeption hinterlegt.</p>
4.	Personenkreis	<p>Zu den leistungsberechtigten Personen gehören Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und / oder Suchterkrankung, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung gehören.</p> <p>Leistungsberechtigt sind auch Personen mit einer anderen Beeinträchtigung im Sinne des § 99 SGB IX, wenn das beschriebene Leistungsangebot geeignet ist, um ihre individuellen Bedarfe zu decken.</p> <p>In der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX kann konkreter festgelegt werden, für welche Zielgruppen die Leistung erbracht wird. Die Zielgruppen werden zudem in der Konzeption beschrieben.</p>
5.	Zielsetzung	<p>Gemäß § 90 Abs. 1 SGB IX ist das Ziel der Eingliederungshilfe, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht.</p> <p>Der Gesetzgeber fordert die konsequente Umsetzung etablierter Leitideen/Leitziele, wie Partizipation, Empowerment, Autonomie und Selbstbestimmung. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem</p>

		<p>Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.</p> <p>Die in § 78 SGB IX beschriebenen Assistenzleistungen ersetzen förderzentrierte Ansätze der „Betreuung“, die ein Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten beinhalten.</p> <p>Die Zielsetzung der in § 78 SGB IX geregelten Assistenzleistungen ist die Unterstützung bei der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung. Gemäß der gesetzlichen Begründung kann die Zielorientierung auch langfristig angelegt sein.</p> <p>Im Sinne des Gesetzes soll die leistungsberechtigte Person die Kontrolle über ihr eigenes Leben haben. Aus diesem Grund stehen ihr Wunsch und ihre individuelle Lebenslage bei der Gestaltung der Assistenz im Vordergrund. Sie bzw. der/die rechtliche/n Vertreter/in entscheidet auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX auf Basis der rahmen- und einzelvertraglich vereinbarten Leistungen über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme (§ 78 Abs. 2 SGB IX).</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass eine personenzentrierte Leistungserbringung auf den individuellen Teilhabezielen der Gesamt- bzw. Teilhabeplanung basiert.</p>
6.	Leistung	
6.1.	Art der Leistung	<p>Die Assistenz für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und / oder Suchterkrankung ist eine Leistung, die der Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung dient und Anleitung und Übung ermöglicht (qualifizierte Assistenz).</p> <p>Daneben können im Rahmen der Leistung ebenfalls stellvertretende Handlungen oder eine Begleitung erfolgen (einfache Assistenz).</p> <p>Ist die Anleitungskompetenz oder die Handlungskompetenz¹ bei einer leistungsberechtigten Person teilweise, zeitweise oder umfassend eingeschränkt, kann die Assistenz auch das Erkennen und Wahrnehmen der Wünsche und Bedürfnisse sowie das Entscheiden zur Umsetzung einer Handlung teilweise, zeitweise oder umfassend beinhalten. Diese Form der Assistenz erfordert entsprechende fachliche und persönliche Kompetenzen einer Assistenzkraft, da sie die stellvertretende Deutung und Entscheidung teilweise, zeitweise oder umfassend beinhalten kann.</p>

¹ = Fähigkeit, eine Handlung selbst vorzunehmen

		<p>Sie soll insbesondere die Selbstbestimmung, Selbstverantwortung, Selbstständigkeit und soziale Verantwortung des Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und / oder Suchterkrankung stärken. Der Unterstützung beim Erlernen und bei der Wahrnehmung der Anleitungs- und Handlungskompetenz kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Umgehen mit schwankender Anleitungs- oder Handlungskompetenz ist ebenfalls abzubilden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt individuell. Ein Teil der Leistungen kann in Absprache mit der leistungsberechtigten Person gemeinschaftlich erbracht werden. Angebotsbezogene verpflichtende Gruppenangebote sind in der Konzeption zu beschreiben und zu begründen sowie in der Leistungsvereinbarung auszuweisen.</p>
6.2.	Inhalt der Leistung	<p>Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der individuellen Strukturierung des Tages werden Leistungen für Assistenz erbracht.</p> <p>Inhalte sollen insbesondere sein:</p> <p>Assistenz bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - den allgemeinen Erledigungen des Alltags wie der Haushaltsführung - der Selbstversorgung - der Gestaltung sozialer Beziehungen - der persönlichen Lebensplanung - der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben einschließlich Bildungsaktivitäten, die nicht unter § 75 SGB IX fallen - der Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten - der Inanspruchnahme und Organisation der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen - behördlichen, finanziellen und sozialrechtlichen Angelegenheiten - der Bewältigung persönlicher Probleme und Krisen. <p>Die aufgeführten Leistungen beinhalten die Verständigung mit der Umwelt. Sie beinhalten ebenfalls die Begleitung und Befähigung zum Ausüben der Mobilität.</p> <p>Assistenzleistungen sind sozialraumorientiert und unterstützen zum einen eine Erweiterung des inneren Raums² der leistungsberechtigten Person durch eine konsequent ressourcenzentrierte Sicht der eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten, des eigenen Willens</p>

² Die Definition basiert auf dem Fachkonzept von Prof. Wolfgang Hinte „Sozialraumorientierung als Grundlage für regionale Planung und Steuerung“ (2022) und beschreibt das Wechselverhältnis zwischen Person und Raum.

		<p>und Lebensentwurfs. Zum anderen dienen sie der Erhaltung und / oder Erweiterung des den Menschen umgebenden äußeren Raums sowie der Erschließung neuer individueller Ressourcen zur Erbringung der im Gesamtplanverfahren vereinbarten Leistungen.</p> <p>Die Leistungserbringung erfolgt auf Basis einer angemessenen Beziehungsgestaltung, die ggf. mit einem besonderen Aufwand verbunden ist.</p>
6.3.	Abgrenzung / Berücksichtigung anderer Leistungen	<p>Die Leistungen der Assistenz sind abzugrenzen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. - vorrangigen Leistungen anderer Sozialleistungsträger, inkl. Reha-Träger, - Leistungen der Häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V, Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Hilfe zur Pflege des Sozialhilfeträgers. <p>Die Abgrenzung und Koordination erfolgt im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren auf Basis der individuellen Ziel- und Leistungsplanung.</p> <p>Die verschiedenen Leistungen und deren Umfang werden im Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren dokumentiert.</p>
6.4.	Umfang der Leistung	<p>Die Ermittlung des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs der Leistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 SGB IX³. Es erfolgt eine Zuordnung des zeitlichen Umfangs zu einer von fünf Hilfebedarfsgruppen (HBG).</p>
6.5.	Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Direkte personenbezogene Leistungen werden im direkten Kontakt (auch z.B. per Telefon, Mail, Messenger-Dienste) mit der leistungsberechtigten Person erbracht. Die Ausgestaltung der Assistenz entspricht den im Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren ermittelten Bedarfen sowie der vereinbarten Zielplanung.</p> <p>Bei der Bemessung der benötigten wöchentlichen Arbeitszeit der Assistenzkraft im direkten Kontakt mit der leistungsberechtigten Person handelt es sich um Durchschnittswerte, die flexibel zu handhaben sind. Die Mittelwerte beziehen sich auf die folgenden Zeitkorridore:</p>

³ Entsteht bei der Festlegung einer Hilfebedarfsgruppe im Einzelfall ein Dissens zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer wird das BHP-Verfahren zur Ermittlung einer Hilfebedarfsgruppe übergangsweise angewandt.

		<table border="1"> <thead> <tr> <th><u>HBG</u></th> <th><u>Mittelwert</u></th> <th><u>Korridor</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1,5</td> <td>1 - 2 Stunden</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>2,5</td> <td>2 - 3 Stunden</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>4,0</td> <td>3 - 5 Stunden</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>6,5</td> <td>5 – 8 Stunden</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>9,5</td> <td>8 – 11 Stunden</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die konkrete Ausgestaltung der Leistungserbringung ist zwischen leistungsberechtigter Person und Leistungserbringer auf Grundlage des festgestellten Bedarfs partizipativ und transparent hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme auszuhandeln und zu vereinbaren.</p>	<u>HBG</u>	<u>Mittelwert</u>	<u>Korridor</u>	1	1,5	1 - 2 Stunden	2	2,5	2 - 3 Stunden	3	4,0	3 - 5 Stunden	4	6,5	5 – 8 Stunden	5	9,5	8 – 11 Stunden
<u>HBG</u>	<u>Mittelwert</u>	<u>Korridor</u>																		
1	1,5	1 - 2 Stunden																		
2	2,5	2 - 3 Stunden																		
3	4,0	3 - 5 Stunden																		
4	6,5	5 – 8 Stunden																		
5	9,5	8 – 11 Stunden																		
6.6.	Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Dokumentation, – Zusammenarbeit mit <ul style="list-style-type: none"> • rechtlichen Betreuungen, • Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, • Werkstätten und Tagesstätten, • Ärzt:innen, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren • anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, • Ämtern und Behörden - einschl. der Erstellung von Berichten zur Gesamtplanung und Teilnahme an Fallkonferenzen – Fahrten und Wegezeiten. 																		
6.7.	Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Organisation und Leitung des Dienstes, Fall- und Teambesprechungen, Arbeitskreise etc., – Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, – Fortbildung und Supervision, – Qualitätssichernde Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bzw. entsprechend der Vorgaben Dritter, – fallunspezifische Arbeit mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung. 																		
6.8.	Rufbereitschaft	Vereinbarungen über Rufbereitschaften können in begründeten Fällen im Rahmen von Einzelverhandlungen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde geschlossen werden.																		
6.9.	Tagesstruktur	Arbeit und Beschäftigung sind nicht Teil der Assistenzleistungen.																		
6.10.	Leistungsort	Die Assistenz wird in der eigenen Wohnung bzw. Wohngemeinschaft, im Sozialraum der leistungsberechtigten Person und/oder in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers erbracht.																		

6.11.	Leistungszeiten	<p>Die Assistenzleistungen können täglich an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage, in der Regel im Zeitkorridor zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr entsprechend der individuellen Absprache mit der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Erreichbarkeit des Leistungserbringers ist in der Konzeption näher zu beschreiben sowie in der Leistungsvereinbarung auszuweisen.</p>
7.	Personelle Ausstattung	
7.1.	Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX treffen die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leistungsberechtigten vor Gewalt. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.</p>
7.2.	Qualifikation des Personals	<p>Die Unterstützung erfolgt überwiegend durch mindestens dreijährig ausgebildete Fachkräfte, wie z.B. Sozialpädagog:innen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeut:innen sowie Mitarbeitende mit einer vergleichbaren Qualifikation. Der Anteil angelernter und angeleiteter Nichtfachkräfte soll 20% nicht überschreiten.</p> <p>Um die Peer-Ansatz zu stärken, wird der Einsatz von Genesungsbegleiter:innen aus fachlicher Sicht unterstützt.</p>

7.3.	Fachliche Leitung und Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Die dazu erforderlichen Stellen sind in der Regel nach dem Personalschlüssel von 1 zu 45 zu ermitteln. Diese Stellen sind Bestandteil des Unterstützungspersonals (siehe 9).
7.4.	Reinigung	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.
7.5.	Haustechnik	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.
7.6.	Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
8.	Qualitätsnachweis	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Assistenzvertrages • Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung • Kooperation mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung • Verbindliche Teilnahme an den Gremien des Gemeindepsychiatrischen Verbundes <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß den individuellen Zielen im Gesamt- und Teilhabeplan • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen sowie der fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes

9.	Vergütung der Leistung	<p>Die Leistungen werden wie folgt vergütet</p> <p>a.) Die nach Hilfebedarfsgruppen gewichteten Maßnahmepauschalen dienen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Personalschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Unterstützung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz.</p> <p>Die Anzahl der zu verpreisenden Personalstellen für die Unterstützung, die fachliche Leitung und die übergreifenden Fachdienste in der Maßnahmepauschale richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen (HBG).</p> <table border="1" data-bbox="798 689 1318 947"> <thead> <tr> <th>Hilfebedarfsgruppe</th> <th>Personalschlüssel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1 zu 11,66</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>1 zu 7,81</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>1 zu 5,22</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>1 zu 3,36</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>1 zu 2,36</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Personalschlüssel bezieht sich immer auf Vollzeitstellen. Eine Vollzeitstelle definiert sich nach der beim Leistungserbringer für eine Vollzeitkraft tarif- oder arbeitsvertraglich geltenden wöchentlichen (Brutto-) Arbeitszeit. Die (Brutto-)Arbeitszeit je Vollzeitstelle darf jedoch eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden nicht unterschreiten.</p> <p>Die den HBG hinterlegten Personalschlüssel enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.</p> <p>b.) Die Grundpauschale dient der anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a.) erfasst.</p> <p>c.) Durch einen Investitionsbetrag werden die Kosten abgedeckt, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben.</p>	Hilfebedarfsgruppe	Personalschlüssel	1	1 zu 11,66	2	1 zu 7,81	3	1 zu 5,22	4	1 zu 3,36	5	1 zu 2,36
Hilfebedarfsgruppe	Personalschlüssel													
1	1 zu 11,66													
2	1 zu 7,81													
3	1 zu 5,22													
4	1 zu 3,36													
5	1 zu 2,36													
10.	Gültigkeit	Ab 01.01.2025												